ZBB 2004, 159

BGB §§ 138, 242, 607, 812 Abs. 1 Alt. 1

Rückzahlung von Vorfälligkeitsentschädigung

LG Koblenz, Urt. v. 30.07.2003 – 3 O 37/03 (rechtskräftig), WM 2004, 624

Leitsatz:

Der Kreditnehmer hat keinen Anspruch auf Ablösung eines Festkredits gegen Vorfälligkeitsentschädigung, wenn zwar seine Ehe geschieden worden ist und somit das Einkommen der Ehefrau für die Tilgung nicht mehr herangezogen werden kann, der Kreditnehmer aber nicht unterhaltspflichtig ist und seine finanziellen Verhältnisse sich nicht derart verschlechtert haben, dass ihm ein Halten der finanzierten Wohnung und eine Bedienung der Kreditverbindlichkeit nicht mehr möglich wäre. Allein sein Interesse an einer Umschuldung zu günstigeren Bedingungen ist kein Fall, der die Bank zur Modifikation des Darlehensvertrags verpflichtet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG